

Bildungsprozeß. Die begriffliche Unterscheidung hat m. E. mehr organisatorische als inhaltliche Gründe. Wenn wir in diesem Sinne von Weiterbildung sprechen, dann meinen wir ein in sich abgestimmtes System, das vom ständigen Lernen im Prozeß der Arbeit über die Bildungseinrichtungen der Betriebe und staatlichen Organe bis zu den Weiterbildungsmaßnahmen der Fach- und Hochschulen, Universitäten und Akademien reicht und außerdem das Wirken der Bildungseinrichtungen der Parteien und Massenorganisationen, wissenschaftlicher Gesellschaften und ähnlicher Gremien berücksichtigt und einordnet.

Die hier skizzierten Grundsätze der Aus- und Weiterbildung gelten für alle Werktätigen unserer Republik, ganz gleich, ob sie in der materiellen Produktion, in staatlichen Organen oder wissenschaftlichen Einrichtungen tätig sind. Diese Grundsätze haben selbstverständlich auch für die Mitarbeiter der Rechtspflegeorgane eine hohe Bedeutung, weil diese Organe als ein wichtiges Element des Überbaus auch auf das Entwicklungsniveau und das Wachstumstempo der Produktion und der gesamten Gesellschaft wesentlichen Einfluß ausüben und die Aufgabe haben, die Rolle des sozialistischen Rechts und der Rechtspflege bei der allseitigen Stärkung und Festigung der DDR sowie in der Klassenauseinandersetzung insbesondere mit dem westdeutschen Imperialismus ständig zu erhöhen.

Natürlich ist die erfolgreiche Erfüllung dieser Aufgaben von verschiedenen Faktoren abhängig. Darunter haben zweifellos der Aufbau und die Gestaltung eines Systems der Aus- und Weiterbildung der juristischen Kader in den Rechtspflegeorganen entscheidende Bedeutung². Die Grundlage hierfür bildet der entsprechende Beschluß des Präsidiums des Ministerrates vom 28. Mai 1969, dessen Festlegungen voll mit den Hauptgedanken und -forderungen der von der Volkskammer beschlossenen Grundsätze für die Aus- und Weiterbildung der Werktätigen übereinstimmen³. Die zielstrebige Arbeit an der Verwirklichung des Beschlusses des Präsidiums des Ministerrates läßt bereits erste Erfolge erkennen und wird uns künftig zunehmend helfen, die hohen gesellschaftlichen und staatlichen Anforderungen an die Rechtspflegeorgane zu erfüllen.

Ziel und inhaltliche Gestaltung des postgradualen Studiums

Im System der vielgestaltigen Weiterbildungsmaßnahmen für die juristischen Kader in den Rechtspflegeorganen ist das postgraduale Studium als das Kernstück und als die Hauptform der weiteren Qualifizierung zu betrachten. Das ergibt sich aus dem Inhalt und der Breitenwirkung dieser Lehrgänge.

Was die inhaltliche Gestaltung des postgradualen Studiums betrifft, so gilt die folgende Maxime: Je mehr das Denken, Fühlen und Handeln der Richter, Staatsanwälte, Staatlichen Notare und Rechtsanwälte von den sozialistischen Ideen, vom Marxismus-Leninismus geprägt sind, je umfangreicher, tiefgründiger und anwendungsbereiter ihre Kenntnisse über die Theorie und die Grundrichtung der weiteren Entwicklung des sozialistischen Staates und des Rechts, über das gesellschaftliche System des Sozialismus und über die Fragen der sozialistischen Menschenführung sowie — selbstverständlich — in den juristischen Fachdisziplinen sind, desto höher wird die gesellschaftliche Wirksamkeit der Arbeit der Rechtspflegeorgane sein!

² Vgl. hierzu Im einzelнем Seidemann/Ziemen, „Das System der Aus- und Weiterbildung der Juristen in den Rechtspflegeorganen“, NJ 1970 S. 629 ff. und S. 694 ff.

³ Der Beschluß des Präsidiums des Ministerrates der DDR vom 28. Mai 1969 ist veröffentlicht in: Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums der Justiz 1969, Heft 9, S. 34.

Ziel des postgradualen Studiums ist also nicht etwa eine Art „fachjuristischer Runderneuerung“, sondern es geht bei dieser Form der Weiterbildung der juristischen Kader der Rechtspflegeorgane ganz wesentlich darum, die weitere Ausprägung ihrer sozialistischen Persönlichkeit als Ganzes zu fördern, sie bei der ständigen Erhöhung ihres politisch-ideologischen, fachlichen und kulturellen Niveaus systematisch zu unterstützen und ihnen so zu helfen, noch festeren Grund und weiteren Horizont für ihre Arbeit zu gewinnen und die gesellschaftliche Wirksamkeit ihrer gesamten Tätigkeit zu verstärken. Die Hauptfrage dabei ist die Fundierung, Erweiterung und Aktualisierung des marxistisch-leninistischen Grundwissens der Teilnehmer am postgradualen Studium mit dem Ziel der Festigung ihrer Klassenposition und der Qualifizierung ihres erzieherischen Wirkens im beruflichen und gesellschaftlichen Bereich.

Das postgraduale Studium muß ein tieferes Eindringen in den Systemcharakter, in die inneren Systembeziehungen und -Zusammenhänge der entwickelten sozialistischen Gesellschaft, einschließlich uftd besonders ihrer rechtlichen Ausgestaltung, bewirken und vor allem auch zu einer gründlicheren Beschäftigung mit dem ökonomischen System als dem Kernstück des gesellschaftlichen Systems des Sozialismus führen. Auf diese Weise soll — wie im Lehrprogramm für den ersten Weiterbildungslehrgang hervorgehoben wird — „die Fähigkeit der Teilnehmer weiterentwickelt werden, auf der Grundlage des Marxismus-Leninismus und der Beschlüsse der Partei- und Staatsführung schöpferisch und vorwärtsdrängend ihren spezifischen Beitrag zum komplexen Wirksamwerden des sozialistischen Rechts im gesellschaftlichen Gesamtsystem noch besser zu erfüllen.“

Eine solche Orientierung des postgradualen Studiums wird uns vor allem bei der Lösung einer für unsere gesamte Arbeit profilbestimmenden Hauptaufgabe der Rechtspflegeorgane voranbringen. Ich meine damit die Notwendigkeit einer immer besseren Integration der analytisch aufbereiteten Ergebnisse und Erfahrungen der Arbeit der Rechtspflegeorgane in die staatliche Führungstätigkeit auf allen Gebieten und umgekehrt die immer bessere Verwertung der Informationen über die gesamtgesellschaftliche Entwicklung im jeweiligen Territorium, über perspektivische Ziele und prognostische Erkenntnisse, die sich insbesondere aus der Arbeit der Volksvertretungen und ihrer Organe für die Rechtspflegeorgane ergeben.

Dies ist zugleich der Hauptweg für die Mitwirkung der Rechtspflegeorgane an der Verwirklichung des Beschlusses des Staatsrates vom 16. April 1970 zur Entwicklung sozialistischer Kommunalpolitik (GBl. I S. 60)⁴ und damit ein entscheidender Beitrag zur Erfüllung der Forderungen aus Art. 90 der Verfassung und Art. 3 StGB, die in den Feststellungen und Hinweisen des Abschlußberichts des Verfassungs- und Rechtsausschusses der Volkskammer über seine Untersuchungen zu Problemen der komplexen Vorbeugung und Bekämpfung der Kriminalität in territorialen Bereichen⁵ und im Beschluß des Ministerrates vom 26. November 1969⁶ weiter konkretisiert wurden. Notwendig ist dazu vor allem ein enges Zusammenwirken der Rechtspflegeorgane mit den örtlichen Volksvertretungen, ihren Räten und den Ständigen Kommissionen, den anderen

⁴ Vgl. dazu auch Kaiser/Rutsch, „Sozialistische Kommunalpolitik und komplexe Kriminalitätsvorbeugung und -bekämpfung“, NJ 1970 S. 313 ff.

⁵ Der Abschlußbericht des Verfassungs- und Rechtsausschusses der Volkskammer ist in NJ 1970 S. 9 ff. veröffentlicht.

⁶ Zum Beschluß der Ministerrates vom 26. November 1969 vgl. auch Duft, „Entwicklung einer wissenschaftlichen Führungstätigkeit bei der Verhütung von Straftaten und anderen Rechtsverletzungen“, NJ 1970 S. 472 ff.